Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 16

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Appengell A.=Rh. Der Offiziereverein von Berieau hat ber Kabettentemmission für Anschaffung von Kabettengewehren (hinterlader) Fr. 300 gur Berfügung gestellt und zu gleichem 3mede unter ben Offizieren eine Substription eröffnet.

Nargan. Das Kabettenkerps von Lenzburg wird zu Enbe Juni mit bem neuen hinterlabergewehr (Betterli-Ginlaber) bes waffnet sein. Der Gemeinderath von Reinach hat ebenfalls besschloffen: für bas bortige Kabettenkorps hinterlaber anzuschaffen.

— In Basel ist am 14. April Baben's ältester Bürger gestorben, fr. Oberst Baptist Gerster.

Shaffhaufen. (+ Dberft A. v. Clogmann.) In Schaffhausen ift Oberft A. v. Closmann am 14. April in Folge eines Blutfturges geftorben. — Derfelbe war Sohn eines ehemaligen Offiziers, ber bie Napoleonischen Felbzuge mitgemacht und barüber einige intereffante Memoiren hinterlaffen hat. A. v. Clogmann wurde 1823 in Mannheim geboren. 3m Alter von 15 Jahren trat er ale Rriegeschüler in tas 3te Linienregiment in Raftatt. 1841 murbe er jum Offigier ernannt. Seine Borliebe fur icone Literatur brachte ihn mit Spinbler, Lewalb, Auerbach, Lenau, Chean, Rerner u. a. literarifden Großen in Berbinbung. Ale Premierlieutenant machte er 1848 bie Marg : Revolution von Baben mit. Wegen einer Angahl Beitungbartitel mit einem Prozeffe bebroht, nahm er feine Entlaffung. Das Revolutiore: tomite erinnerte fich Clofmann's. Es rief ihn in Dienft unb rafch war er jum Major und jum Oberft beforbert. Rachbem Preußen ben Aufstand in Baben unterbrudt, suchte Clogmann ein Afpl in ber Schweiz und erwarb bas Burgerrecht in Benf.

Bon ba an war fein Leben ein harter Rampf um bee Lebens Nothburft. Als Korrefpondent beinahe aller Schweizer, und auch einiger ausländischer Blatter friftete er fummerlich fein Leben. Clogmann hat mehrere Brofchuren gefdrieben , worunter fein Leben und feine Rriegethaten, über ben babifchen Aufftanb, bie Dappenthalfrage, bie Savoperfrage u. f. w. Er war auch Rorrespontent ber preußischen Militar-Literatur-Beitung und wird als folder auch in bem Bert bes Benerallieutenant von Erofchte (Die Militar Ateratur feit ben Befreiungefriegen) angeführt. M. v. Clogmann war in ben letten Jahren auch Mitarbeiter ber Schweiz. Miliar-Beitung; bie Auffage über "Die ftrategischen Grenzverhaltniffe und bie Bertheibigung ber Schweiz", fowie über "Den Krieg 1870" waren von ihm. Clogmann war lettes Jahr mehrmals auf bem Rriegsschauplat und bort mag er fich ben Reim ju ber tobtlichen Rrantheit geholt haben, bie am 14. b. Die. feinem hartgepruften Leben ein Ente machte.

Ausland.

Deftreich. (Beförberungsvorschrift.) Im Monat Marg ift bas neue Avancemente-Gefet für bie öftr. Armee veröffentlicht worben, baffelbe enthält folgende Grunbbestimmungen :

- § 1. Bur Beforberung in eine Charge ift bie volle Eignung fur tiefelbe in jeber Beziehung erforberlich.
- § 2. In ben Offigiere Chargen ift jebe Beforberung nur in bie nachft hobere Charge gestattet.

An Rabetten kann bie Korporale, und Felbwebele, ober aquis parirende Charge wirklich ober als Titel, die Bugeführer-Charge nur als Titel verlieben werben.

- § 3. Beförberungen erfolgen, mit Ausnahme ber burch bie Ausführungs Bestimmungen bezeichneten Falle, innerhalb bes Konfretual-Standes ber eigenen Truppengattung (Branche).
- § 4. Die Beförberungen find entweber tourliche ober außerstourliche; lettere find jedoch gleichfalls an eine bestimmte Reihensfolge gebunden.

Beforberungen außer ber Rangetour muffen burch bie Erfullung bestimmter, bie allgemeine Forberung bes § 1 überragenber Bebingungen begrunbet fein.

Außertourliche Beforderungen in Folge besonders hervorragens ber Leiftungen vor bem Feinde find an eine bestimmte Reihensfolge nicht gebunden.

§ 5. In ben Truppen, beziehungeweise Baffen, werben bei

ber burch Beforberung erfolgenben Stellenbefepung, in ben Chargen vom Lieutenant bis jum hauptmann (Rittmeifter) jebe sechste, in ber Majore, Oberstiteutenante, und Oberften Charge jebe vierte Stelle burch Beforberung außer ber Rangsteur bescht.

§ 6. 3m Frieben tann bie Beforberung erft bann eintreten, wenn ber Betreffente eine bestimmte Beit, und zwar: ber Solbat und Unteroffizier an Gesammt-Dienstzeit, ber Offizier aber in ber innehabenben Charge, zurudgelegt hat.

Als Minimum werben für bie Beforberung :

zum Kerporal 6 Monate
" Huhrer 1 Jahr
" Kelbwebel 1 "
" Lieutenant 1 "

- " Sauptmann 4 Jahre Dienstzeit als subalterner Offizier, " Majer 4 Jahre Dienstzeit als Hauptmann ober Rittmeister,
- " Oberften 3' Jahre Dienstzeit als Stabsoffizier erforbert.

In Lofalanstellungen tann bie Beförberung jum Sauptmann nur nach sechzehnjähriger Dienstzeit als subalterner Offizier, zum Major nur nach zuruchgelegter achtjähriger Dienstzeit als Sauptmann, und zum Oberften nach vollstredter zwölfjähriger Dienstzeit als Stabsoffizier, stattfinden.

- § 7. Bu Unteroffigieren ber verschiebenen Chargengrabe werben, mit thunlichfter Berudfichtigung ber langeren Dienstzeit, biejenigen Solbaten und Unteroffiziere besortert, welch nebst ber vollen Eignung fur bie betreffenbe Charge auch bie Gabe einer entschieben gunftigen Einwirkung auf tie Mannschaft besiben.
- § 8. Die Befähigung fur bie Lieutenants Charge muß abgesehen von ber sonftigen Gignung burch bie vorgeschriebenen Brufungen bargethan werben.

Demgemäß werben gu Lieutenante beförbert:

1. Boglinge ber Militar-Alabemien;

- 2. Rabetten, wenn fie wenigstens bie Minimal-Dienstzeit (§ 6) im Prafengstante gurudgelegt haben;
- 3. fpeziell in ter Militar: Greng . Berwaltunge : Branche : bie hiezu herangebildeten Stipenbiften.

Wenn bei Mobilistrung bes ganzen heeres, nach Einbeziehung aller gur Dienftleistung im Kriegefalle verpflichteten Offiziere und Kabetten, ber Abgang in ber Lieutenants Charge burch Beförberung von Zöglingen ber Militär Afabemien und von Kabetten nicht gebeckt ift, so werben auf vakante Lieutenantsstellen geeignete Unteroffiziere, und zwar wahrend ber Mobilistrungs. Epoche zu Offiziere. Stellvertretern, im Kriegefalle zu Lieutenants beförbert.

§ 9. Die tourliche Beforberung jum Oberlieutenant bis einsichlichlich jum Oberften erfolgt auf Grund ber Qualifikationstiften. Die Beforberung jum Major ift überdieß von bem Nachweise ber nothwendigen theoretischen Kenntnisse vor einer Prusfungs-Kommission abhängig.

Die für eine außertourliche Beforterung geforberten Kenntniffe und bie sonstige vorzügliche Befahigung werben theils burch bie Qualifikationelifte, theils burch besondere tommissionelle Prusfungen rachgewiesen.

§ 10. Die Beforberung jum Generalmajor geschieht im Friesben in ber Rangetour. Siebei ift Bebingung, bag jeber ju beforbernbe Oberft wenig.

ftens zwei Jahre als Stabsoffizier bei ber Truppe gebient hat. Diejenigen Oberfte, welche burch ausgezeichnete Talente und Renntniffe, reiche Erfahrung, sowie burch hervorragende Leiftungen in wichtigen Spezialfächern des militärischen Dienstes, im Stubienwesen, bei geodätischetopographischen, triegsgeschichtlichen ober sonftigen wiffenschaftlichen Arbeiten, dann in Missionen militärischer Ratur sich bereits in anerkennenswerther Weise erprobt haben, können von der Erfüllung der obigen Bedingung zwar enthoben, durfen jedoch, besondere Fälle ausgenommen, nur auf die zu solchen Zweiten bestördert

§ 11. Die Beforberung jum Feldmarichall-Lieutenant und in hobere Generale-Chargen ift an eine Rangetour nicht gebunden,

§ 12. 3m Rriege entfallen in Betreff ber Beforberung bie festgesepten Bedingungen ber Minimal Dienstzeit, sowie alle Gattungen von Brufungen, und es entideiret bei tourliden Beforterungen tie fenft zuerfannte Gignung fur bie bobere Charge, mahrend außerteurliche Beforberungen, unter ber gleichen Berausfebung , nur in Felge befontere hervorragenter Leiftungen por bem Reinte ftattfinten.

§ 13. In ber Beforberung tonnen Rabetten und Offigiere wegen zeitlicher ober ganglicher Richteignung fur bie bobere Charge mit ober ohne Borbehalt bee Ranges übergangen werben. § 14. Die Beforberung in alle Diffiziere . Chargen erfolgt uber Borfchlag bes Reichs-Rriegeminiftere burch ben Raijer.

Das Recht ber Beforberung in alle Unteroffigiere: Chargen ftebt ten felbstftantigen Truppen-Rommantanten gu.

Die Berleihung von Rommanben wirb nach ber Wichtigkeit und Art berfelben entweber vom Raifer verfügt, ober ift bem Reiche Rriegeminifterium, beziehungeweife ben felbftftanbigen Eruppen-Rommanbanten überlaffen.

Im Rriege werben nach bes Raifers Ermeffen ben Armee-Rommantanten rudfictlich ber Beforberung, bann ber Berleihung von Rommanben befonbere Bollmachten übertragen.

Verschiedenes.

(Gin Brief an ben Bringen Friebrich Rart.) Der "Geinburgh Courant" veröffentlicht nachfolgenben Brief, ben Marquis be Biencourt an ben Prinzen Friedrich Karl richtete: Chateau b'Azan le Riteau, 21. Februar.

Monfeianeur !

Guer fonigliche Doheit haben geruht, mein Schlof b'Agan gu befucher. Bu einer anberen Beit hatte ich mich burch biefen Befuch fehr geehrt gefühlt; jest febe ich mich gezwungen, Guer toniglichen Bobeit zu fagen, fur wie fonberbar und brutal ich biefce Borgeben halte. Bergeffen Sie nicht, Monfeigneur, baß Sie fich nicht am Borabente einer Schlacht befinben; Gie offupiren bas Departement Inbre und Loire fraft ber Bebingungen bee Baffenstillstantes, und nichts gibt Ihnen bas Recht, in mein haus zu fommen und ju verlangen, bort gegen meinen Willen bewirthet ju werben, mein Brob ju effen und meinen Bein ju trinfen. Die herren Ihres Stabes, bie Offigiere Ihrer Armee und Sie wiffen nichts von ben Rudfichten, bie wohlerzogene Leute gegen einander beobachten. Sie tennen bie Achtung nicht, welche in civilifirten ganbern ber Sieger bem Befiegten ichulbet. Inbem Sie an meinem Tifche Plat nahmen und auf meine Roften bewirthet gu werben verlangten , inbem Gie Champagner verlangten, ten ich nicht batte, gaben Gie mir bas Recht, welches gu befiten ich febr bedaure, ju Ihnen fo ju fprechen, wie ich ce thue. In Anbetracht Ihres Beifpieles wundert mich bas vellfommen brutale Benehmen ter Offiziere Ihrer Armee, welche meine Bohnung befubelten und tarauf bestanben, seit bem 4. Februar in meinem Baufe auf meine Roften ernahrt zu werben, burchaus nicht mehr.

3d habe bie Ehre, mit ber tiefften Achtung mich zu unterzeichnen als Guer toniglichen Sobeit unterthanigfter Feinb

Marquis be Biencourt m. p.

(Deftr. 28.:3.)

- (Erbewurft, Fabrifation.) Die in bem Rriege fo viel genannte und gut bemabrte Erbewurft Fabrit ift gegenwartig gefchloffen. Der Grunber und Leiter berfelben mar ber Roch Grunberg, ber ichon vor 16 Jahren Ronferven fur bie Marine gur Sahrt nach Japan lieferte und feitbem fich unausgefest mit ber Berbefferung feiner Erfindung beschäftigte. Intenbanturerath Engelhard vermittelte bei Beginn bes Rrieges tie Etablirung ber Fabrit in großem Dagftab, junachft fur bas 3te Armectorps und bie Barben. Buerft war ber Rontraft auf bie Berftellung von einer Million Erbewurften gefchloffen, fur bie bem Erfinder eine Bramie von etwa 35,000 Thalern gugefichert murbe. Der Bebarf und bie Fabritation Stiegen aber fo bebeutenb, bag im Gangen wohl an neun Millionen Bfunt Groswurft hergestellt worden find. Bu einzelnen Beiten befchaftigte bie Fabrit bis

2000 Menfchen und lieferte im Tage 120,000 Bfund Erbewurft und 200,000 Bortionen anbere Ronferven. Bu biefen gehorten fpater Rintfleifc und Bouillon, Gulyas, Roftbeef, gefpidtes Rinderfilet, Rinderzungen in Burgunber. Die Fabrit hat in ber Beit Bleifch und Rnechen von 6000 Dafen verarbeitet. Dem Bernehmen nach ficht der Erfinder jest mit ber ruffifchen Regierung in Unterhandlung wegen Ginrichtung einer abnlichen, nur bem ruffifchen Dagen national entsprechenberen Fabritation.

Soeben ift erschienen:

Der Dienst im Welde

in Ruhe, auf dem Marsche und im Gefecht. Angewandte Taftit ber brei Baffen mit Berudfich= tigung ber neueften Rriegeerfahrungen bearbeitet von

Carl von Glager,

Baupimann im eibg. Beneralftab. II. Lieferung.

Lugern, Selbftverlag bes Berfaffere.

Diefe Lieferung, 12 Drudbogen ftart, behandelt die Truppen in Bewegung, ale: Mariche im Allgemeinen, Regeln ber Marich. technit, funftlich befchleunigte Darfche, Marfchorbnung und Sicherung bei Rriegemarichen, bie Marichformen von einem Bug bis ju einer Armee:Divifion, Mariche und Marfcgefechte bei Borrudung, bei Rudzugen, beim Flankenmarich; bie Mariche in höherer Beziehung, die Sammelmärfche und Marfchmanöver.

Der Breis biefer Lieferung ift ausnehmend gering auf 1 Fr. 50 Ct. feftgefest. Bestellungen wollen mittelft Rorrefponbengtarten birett an ben Berfaffer in Lugern abreffirt merben.

Die Schrift burfte ben Offizieren ber ichweizerifden Urmee umfomehr anguempfehlen fein, ale bie Bewaffnung unferer Armee, unfere Reglemente, Dienstesvorschriften und bie neueften Rriegserfahrungen barin vollständige Berudfichtigung finben.

In Unterzeichneter ift erfcbienen und in allen Buch= handlungen zu haben:

Das Schweizerische Repetirgewehr. (Suftem Detterli.)

Eibgenössische Ortonnang vom 30. Dezember 1869. Rebst einem Anhang über das Betterli-Ginzelladungsgewehr. Bon

Rub. Schmidt, Major.

Biegu 4 Beidnungetafeln. auch 1908 d 8º. geb. Fr. 1.

mark 83 Bom eidg. Militardepartement empfohlen. Bafel.

Someighauferifde Berlagsbuchhandfung.

3m Berlag von 3. Inter, Buchhandler in Amrieweil, ift foeben erfchienen und bafelbft gu beziehen: Die wohlgelungene

Photographie von Br. J. G. Kern,

bevollmächtigter Minister ber foweiz. Gidgenoffenicaft in Paris,

in balb Folioformat. Breie 3 Fr. 20 Gte. mi In Glas und iconer Rahm (Balifander und Gotb= ftab oder gang Goldstab) à 6 Fr. 20 Cts.

Diefe Photographie, welche in bem befannten Atelier bes Berrn 3. Bang in Burich in Rartenformat nach bem Leben aufgenoms men und von bemfelben vergrößert wurde, fann ale bas abnitigite und beste Bilo, welches von fen. Dr. Kern eriftitt, empfohlen werben. Wir erwarten gahlreiche Auftrage. Unifer Felbherr im Bohlthun, ber fich im lebten Rriege igleich feinemi - bie matellafesten Lorbceren erworben, perbient einen erften Blag unter unfern Bimmerglerben.

Bieberverfanfer erhalten angemeffenen Rabatt. Colportenre

mit guten Bengniffen werben gefucht.